



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/837-1.1/84

Entwurf einer Beamten-
Dienstrechtsgesetznovelle;
Stellungnahme

10/SN-204/ME

DAHM GEZ. ENTW. 1001
Zl. <u>62</u> -GE/10-84
Datum: 20. NOV. 1984
Verst. 1984 -11- 20 <i>Fraxen</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Zu Abzwängen

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetznovelle zu übermitteln.

19. November 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Outmitt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/837-1.1/84

Entwurf einer Beamten-
Dienstrechtsgesetznovelle;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 22. Oktober 1984, GZ 920 196/1-II/A/6/84, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetznovelle wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 3) des Entwurfes:

In dieser Bestimmung ist u.a. vorgesehen, daß im Personalverzeichnis auch die "Dienststelle des Beamten" anzuführen ist (§ 9 Abs. 3 Z 7). Durch diese Erweiterung könnten sich für den ho. Ressortbereich hinsichtlich des Schutzes militärischer Geheimhaltungsinteressen insoweit Probleme ergeben, als die Personalliste einem größeren Personenkreis (vgl. § 9 Abs. 1 letzter Satz) zur Verfügung stehen kann.

Es wird ersucht, den militärischen Geheimhaltungsinteressen durch die Anfügung einer dem § 1 lit. n des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 700/1974, nachgebildeten Ausnahmeregelung als Abs. 4 wie folgt Rechnung zu tragen:

"(4) Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist die Dienststelle des Beamten (Abs. 3 Z 7) nicht anzuführen, wenn hiedurch militärische Geheimnisse verletzt werden könnten."

2. In der vorgesehenen Neufassung des § 196 Abs. 1 wären im Hinblick auf das Gleichheitsgebot die Verwendungsgruppen D, C und B sowie die diesen gleichwertigen Verwendungsgruppen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Verwendungsgruppe B erweist sich unter dem Gleichheitsgrundsatz als notwendig, weil die neue Rechtslage nach dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 auch einen Wehrdienst als Zeitsoldat (außerordentlicher Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 3 des Wehrgesetzes 1978) auf der Offizierebene vorsieht, wobei der Wehrpflichtige diesen Präsenzdienst bereits nach erfolgreicher Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule antritt.

Der letzte Satz dieser Bestimmung ist entbehrlich und könnte daher entfallen, weil der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst eine Art des außerordentlichen Präsenzdienstes bildet.

3. Militärische Gründe machen es erforderlich, für die Ausbildung Wehrpflichtiger an der Theresianischen Militärakademie zu Berufsoffizieren nicht wie bisher das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (als provisorischer Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2), sondern die neue wehrrechtliche Einrichtung des Wehrdienstes als Zeitsoldat vorzusehen. Die Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie soll daher künftig nicht Definitivstellungserfordernis, sondern Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe H2 sein.

Hiezu bedarf es im einzelnen folgender Änderungen des BDG 1979, die dem Art. I der vorgesehenen Novelle einzufügen wären:

- a) Im zweiten Satz des § 146 Abs. 1 hätte die Wortgruppe "sowie zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H2 (ausgenommen für die Verwendung als Musikoffizier)" zu entfallen.
Diese Bestimmung ist im Hinblick darauf vorgesehen, daß das speziell auf die Verwendungsgruppe H2 ausgerichtete Ernennungserfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie - etwa wie die erfolgreiche Absolvierung einer Pädagogischen (Berufspädagogischen) Akademie bei den Verwendungsgruppen L 2a - eine zusätzliche Grundausbildung entbehrlich macht.
- b) In der Tabelle des § 149 Abs. 1 hätte bei der Verwendungsgruppe H2 die erste Anführung der Dienstklasse III samt der sonstigen Voraussetzung "während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie" und dem Amtstitel "Fähnrich" sowie die der zweiten Anführung der Dienstklasse III zugeordnete sonstige Voraussetzung "nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H2" zu entfallen.
- c) In der Z 14.2 lit.a der Anlage 1 wäre das Erfordernis "achtjährige Dienstleistung" durch "fünfjährige Dienstleistung" und in der Z 14.2 lit. d der Anlage 1 das Erfordernis "fünfjährige Dienstleistung" durch "zweijährige Dienstleistung" zu ersetzen.
- d) In der Z 15.1 der Anlage 1 wäre am Ende der lit. a das Wort "und" durch einen Beistrich sowie am Ende der lit.b der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen und folgende lit.c anzufügen:
- "c) der erfolgreiche Abschluß der Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie."

- 4 -

- e) In der Z 15.3 der Anlage 1 wäre die Wendung "an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 15.1 lit. a" durch die Wendung "an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 15.1 lit. a und c" zu ersetzen.
- f) Z 15.5 der Anlage 1 samt der Überschrift "Definitivstellungserfordernisse" hätte zu entfallen.
Diese Bestimmung ist aus dem schon vorstehend unter lit. a erwähntem Grunde vorgesehen.
- g) Durch die nachstehenden Übergangsbestimmungen, die als eigener Artikel in die vorgesehene Novelle einzuordnen wären, soll für die als provisorische Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 an der Theresianischen Militärakademie bisher ausgebildeten oder bei Inkrafttreten dieser Novelle noch in Ausbildung befindlichen Personen - ihrem dienstrechtlichen Status entsprechend - aufrechterhalten werden:

"Artikel ..

(1) Für Berufsoffiziere, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an der Theresianischen Militärakademie in Ausbildung stehen, bleiben § 146 Abs. 1, § 149 Abs. 1 sowie die Z 15.1, 15.3 und 15.5 der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiterhin in Kraft.

(2) Z 14.2 lit. a und d der Anlage 1 bleiben für Berufsoffiziere, die ihre Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie im provisorischen Dienstverhältnis der Verwendungsgruppe H2 zurückgelegt haben, in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiterhin in Kraft."

Die Berücksichtigung der unter den lit. a bis g angeführten Änderungen des BDG 1979 erweist^{sich} insbesondere deshalb im Rahmen der gegenständlichen Novelle als notwendig, weil damit die derzeit bestehende Unklarheit über jene Dienstrechtslage beseitigt würde, nach der sich die Ernennung und weitere Berufslaufbahn der gegenwärtig als Zeitsoldaten an der Theresianischen Militärakademie in Offiziersausbildung befindlichen Personen zu richten haben wird. Es erscheint für diesen Personenkreis nicht zumutbar, noch längere Zeit im unklaren über die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Ernennung zum Berufsoffizier zu bleiben.

4. Zu § 198 Abs. 1 des BDG 1979:

Im § 198 Abs. 1 - eine vergleichbare Regelung gab es bereits im § 140 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 329/1977, - ist vorgesehen, daß auf die an der Heeresversorgungsschule verwendeten Lehrer die für Lehrer geltenden Bestimmungen des BDG 1979 und das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer anzuwenden sind.

Da an der Heeresversorgungsschule Berufsoffiziere und Beamte der Allgemeinen Verwaltung einerseits und Lehrer andererseits eine Lehrtätigkeit ausüben, hat die vorangeführte Bestimmung zur Folge, daß Beamte, die auf völlig identen Arbeitsplätzen mit identen Pflichten (Bewertung zB H2/L2a2) eingeteilt sind, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe nicht nur in besoldungsrechtlicher Hinsicht sondern vor allem hinsichtlich Wochendienstzeit und Urlaubsregelung unterschiedlich behandelt werden. Diese Problematik wird noch durch folgende Umstände verschärft:

- Die Heeresversorgungsschule ist eine (Waffen-)Schule des Bundesheeres und keine Schule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes. An den (Waffen-)Schulen des Bundesheeres - mit Ausnahme der Heeresversorgungsschule - unterrichten ausschließlich Berufsoffiziere und Beamte der Allgemeinen Verwaltung.

- 6 -

- Die Arbeitsplätze für das Lehrpersonal an der Heeresversorgungsschule sind ebenso wie die vergleichbaren Arbeitsplätze an den sonstigen Schulen im Bereich des Bundesheeres Mischarbeitsplätze, für die neben der eigentlichen Lehrtätigkeit noch ein großes Ausmaß an sonstigen Verwaltungstätigkeiten vorgesehen ist.
- Die für Lehrer geltenden Regelungen hinsichtlich Wochendienstzeit und Urlaub, die von den für die übrigen an (Waffen-)Schulen des Bundesheeres eingeteilten Bediensteten geltenden Regelungen völlig abweichen, führen in steigendem Ausmaß zu schwerwiegenden Friktionen im Dienstbetrieb der Heeresversorgungsschule.

Zur Lösung der vorangeführten Problematik wird er-
sucht, eine Änderung des § 198 Abs. 1 des BDG 1979
dahingehend herbeizuführen, daß die an der Heeres-
versorgungsschule verwendeten Lehrer hinsichtlich
Wochendienstzeit und Urlaub den gleichen Bestim-
mungen unterliegen, wie sie für die übrigen im
Lehrbetrieb an der Heeresversorgungsschule verwen-
deten Beamten der Allgemeinen Verwaltung (bzw. Be-
rufsoffiziere) gelten. Zu diesem Zwecke wird fol-
gende Neufassung des § 198 Abs. 1 vorgeschlagen:

"(1) Auf die an der Heeresversorgungsschule ver-
wendeten Lehrer sind die für Lehrer geltenden
Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und das Bundes-
gesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der
Bundeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß für
sie hinsichtlich Wochendienstzeit und Urlaub die
gleichen Bestimmungen wie für Beamte der Allge-
meinen Verwaltung gelten."

5. Zu Anlage 1 Z 4.3 lit. a des BDG 1979:

Da die "Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D - Dienst in einer Unteroffiziersfunktion" ebenso wie die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H3 den besonderen Erfordernissen für die Verwendung in der Heeresverwaltung gerecht wird, sollte sie in der Z 4.3 der Anlage 1 neben der schon bisher genannten Grundausbildung angeführt werden. Es wird daher gebeten, das Erfordernis in der Z 4.3 der Anlage 1 wie folgt neu zu fassen:

" eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H3 oder der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D - Dienst in einer Unteroffiziersfunktion".

6. Zu Anlage 1 Z 8.3 des BDG 1979:

Unter Hinweis auf das bereits mit der Note vom 13. Juli 1982, GZ 10 050/57-1.1/82, dargelegte Anliegen, betreffend eine Ergänzung der Z 8.3 der Anlage 1 durch eine Sonderbestimmung für Militärhundeführer, wird ersucht, im Rahmen der gegenständlichen Novelle der Anlage 1 Z 8.3 folgende neue lit. h anzufügen:

"h) Militärhundeführer und der erfolgreiche Abschluß der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung mit dem Fachgebiet 'Dienst der Militärhundeführer'."

Durch diese Fassung der angestrebten Ergänzung (in einer Präzisierung der ursprünglich in der zitierten ho. Note vorgesehenen Fassung) wird klargestellt, daß dieses Ernennungserfordernis für die

- 8 -

Verwendungsgruppe P3 die gesamte Facharbeiter-Aufstiegsausbildung (einschließlich der im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 der Verordnung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen D und P3 und über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung, BGBl.Nr. 519/1979, genannten Gegenstände) mit dem Fachgebiet "Dienst der Militärhundeführer" umfaßt.

19. November 1984
Für den Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
ant